

KTB
11 16

Gummersbach, 10.02.2004

Herrn
Kreiswahlleiter
Hans-Leo Kausemann

- im Hause -

Landratswahl am 26.09.2004

hier: Versand von Wahlbenachrichtigungskarten anlässlich einer eventuellen Stichwahl am 10.10.2004

Nach § 13 Kommunalwahlordnung (KWahlO) erhält jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, eine Wahlbenachrichtigungskarte.

Gemäß § 75d KWahlO soll die Wahlbenachrichtigungskarte auch den Termin und die Wahlzeit einer etwaigen Stichwahl enthalten.

Demzufolge besteht für die Kreise, Städte und Gemeinden **keine Verpflichtung**, die Wahlberechtigten bei einer erforderlichen Stichwahl erneut zu unterrichten. Bei der Landratswahl 1999 wurde der Vorschrift des § 75d KWahlO entsprechend der Hinweis mit in die Wahlbenachrichtigungskarte aufgenommen, dass diese auch als Wahlbenachrichtigung für eine evtl. Stichwahl gilt.

Je nach Ausgang der Hauptwahl könnte es jedoch für die Bewerber, die in einer evtl. Stichwahl gegeneinander antreten müssen, von Bedeutung sein, nochmals alle Wähler ausdrücklich durch eine Wahlbenachrichtigungskarte „anzusprechen“ und so zur Wahl zu mobilisieren.

Als Alternative zu der „einfachen“ Wahlbenachrichtigung bieten sich daher der Versand einer zweiten Wahlbenachrichtigung nach dem Tag der Hauptwahl oder das Verschicken einer Doppelkarte an.

Der Versand einer zweiten Benachrichtigung ist naturgemäß mit einer Verdoppelung der Portokosten verbunden. Diese liegen ca. bei zusätzlichen 55.000 €. Hinzu

kommt, dass es aus logistischer Sicht (Auftragserteilung zum Druck der Benachrichtigung an die GKD, Übersendung durch die GKD an Städte und Gemeinden, Versand an die Wahlberechtigten) nahezu unmöglich wird, alle Wahlberechtigten zeitnah zu informieren. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die zweite Wahlbenachrichtigung ggf. auch als Wahlscheinantrag gelten soll.

Der Druck einer Doppelkarte ist günstiger als der Versand einer zusätzlichen Benachrichtigung (die Kosten können zur Zeit nicht genau beziffert werden), birgt jedoch die Gefahr in sich, dass der Wähler ggf. mit der falschen Benachrichtigung das Wahllokal betritt. Außerdem bietet eine Doppelkarte im Gegensatz zur ersten Alternative nicht die Gewähr dafür, dass eine erneute Information des Wählers stattfindet, da sie zeitgleich mit der Benachrichtigung zur Hauptwahl erfolgt.

Eine weitere Alternative bestünde in der Möglichkeit, die Abmessungen der Wahlbenachrichtigungskarte im Rahmen der Infopost Bestimmungen voll auszuschöpfen und - ähnlich wie bei Eintrittskarten - mit einem perforierten Stück zu versehen, dass bei der Hauptwahl abgetrennt werden könnte. Das dann noch postkartengroße „Reststück“ könnte der Wähler bei einer etwaigen Stichwahl erneut nutzen. Zusätzliche Kosten entstehen in diesem Fall nicht. Allerdings könnte diese Variante zu Verwirrungen bei den Wahlvorständen führen. Zudem wird auch hier dem Ziel einer nochmaligen Benachrichtigung des Wählers nicht Rechnung getragen, weil auch diese Karte zeitgleich versendet wird.

Fazit:


Lediglich der Versand einer zweiten Wahlbenachrichtigungskarte bietet die Gewähr dafür, dass dem Wähler eine evtl. Stichwahl nochmals ins Gedächtnis gerufen wird und trägt zum eigentlichen Ziel, der Mobilisierung der Wähler, bei. Allerdings ist diese Variante mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und hohen Portokosten verbunden, die in der derzeitigen Haushaltssituation nicht zu rechtfertigen sein dürften. Hinzu kommt, dass es die Aufgabe der an der Stichwahl teilnehmenden Personen oder Parteien ist, unausgeschöpftes Wählerpotential zu wecken und der Verwaltung lediglich die Aufgabe obliegt, für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Wahlgeschäfts zu sorgen.

Es wird daher vorgeschlagen, in analoger Anwendung zu 1999 nur eine Wahlbenachrichtigungskarte zu versenden, die auch die Angaben zu einer evtl. Stichwahl beinhaltet.

Um eine einheitliche Handhabung im Oberbergischen Kreis zu erzielen, wird ferner vorgeschlagen, auch den Wahlleitern der Städte und Gemeinden zu empfehlen, sich

auf die Mindestanforderungen der Kommunalwahlordnung zu beschränken, da ansonsten der Fall eintreten könnte, dass bei einer Stichwahl auf Kreis- und Gemeindeebene eine zweite Benachrichtigung für die Bürgermeisterwahl, nicht aber für die Landratswahl ausgegeben würde.

Ich bitte um Entscheidung, ob entsprechend verfahren werden soll.


Steiniger

M.F. Verfahren
wie 1999 an-
wenden, d.h., eine
Wahlbenachrichtigungs-
karte mit beiden
Terminen!
Am 10/02.

immerfortan
11/2. 6